

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 5=25 (1859)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Schweiz

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dass sie den Unterricht der ersten und zweiten Klasse auf dem Privatwege sich angeeignet. Die Dauer der Schule ist 6 Wochen, nach deren Umfus die Aspiranten einer Prüfung unterstellt werden, deren Ergebnis über ihre Eintheilung als Offiziersaspiranten zweiter Klasse, bedingte Aufnahme oder gänzliche Zurückweisung entscheidet. Sämtliche Offiziersaspiranten haben auch den Centralkurs der Infanterierekruten mitzumachen; für die Offiziere finden ferner von Zeit zu Zeit besondere Unterrichtskurse statt.

Die Spielleute erhalten nach dem Unterricht der ersten Klasse einen 4 wöchentlichen Unterrichtskurs, den Kurs beim Schulbataillon nicht einge-rechnet, den sie ebenfalls zu bestehen haben.

Die Sappeurs erhalten alle zwei Jahre einen besondern Unterricht während 8 Tagen in ihrem speziellen Dienst durch einen Offizier des Genie.

Im Allgemeinen muss gesagt werden, dass der Unterricht auf der Stufe angelangt ist, dass unsere Truppen getrost denen anderer Kantone zur Seite gestellt werden können und es muss der Thätigkeit und dem Eifer des Instruktionspersonals alle Anerkennung gezollt werden.

Der Bestand der Infanterie ist pro 1. Jan. 1859:

Bataillon Nr. 7 Auszug	830
" " 14 "	830
" " 49 "	751
2411 Mann,	
Bataillon Nr. 123 Reserve	904
" " 108a "	1108
" " 108b "	928
2940 "	
Landwehrbataillon Quart. Nr. 1	584
" " " 2	707
" " " 3	564
1855 "	
Total 7206 Mann.	

Die Reserve zählt, wie ersichtlich, ebenfalls 3 Bataillone statt der  $1\frac{1}{2}$ , welche die eidg. Militärorganisation vorschreibt; für den effektiven eidgen. Dienst ist Vorsorge getroffen, dass die jüngere Mannschaft zu den  $1\frac{1}{2}$  Bataillonen ausgeschieden wird.

Die Cadres sind selbst bei der Landwehr mit ganz geringen Lücken vollständig.

Fassen wir den Standpunkt der Truppe im Allgemeinen ins Auge, so muss anerkannt werden, dass in den letzten Jahren das Mögliche gethan worden ist, um die Mannschaft in gehörigen wehr-fähigen Zustand zu versetzen.

Die Ausrüstung ist sehr bedeutend fortgeschritten, die Bataillone des Bundesauszugs und der Reserve können mit Allem versehen werden, was der Mann ins Feld bedarf, ebenso die Landwehr in den Stand gesetzt werden, um als solche den Anforderungen, die an sie gestellt werden können, zu entsprechen.

Die Disziplin kann in der Regel ohne Anwen-dung von Strenge aufrecht erhalten werden.

Bei einem Theil der Offiziere würden wir zwar

etwas mehr Energie wünschen und gilt dies na-mentlich in Bezug auf die Offiziere der Reserve, die im Auszuge früher als Unteroffiziere gedient haben; wir müssen aber auch des guten Willens erwähnen, der von den Wehrpflichtigen an den Tag gelegt wird. Der Thurgauer ist ein eifriger und williger Soldat und sehen wir bei allen Dienst-anlässen, selbst bei Strapazen seinen fröhlichen Mut und gibt sich dieser durch heitern Gesang kund; es bedarf lediglich guter Führer, so kann von der Mannschaft alles gefordert werden, was unter gegebenen Umständen möglich ist.

Hoffen wir, dass dieser gute Geist sich fortpflanze, dass jeder an seiner Stelle seine Pflicht zu erfüllen eifrig bemüht sei, so wird der Thurgau in mili-tärischer Beziehung stets sich den Mitständen an die Seite stellen dürfen.

Frauenfeld, den 20. Aug. 1859.

Der Aktuar des Thurg. Offiziersvereins:  
Mather, Kommandant.

### Schweiz.

Zu der Bekleidungsfrage theilen wir die Vor-schläge des Bundesrates an die Bundesversammlung wörtlich mit:

1. Jeder Soldat ist mit zwei Oberkleidern auszurü-sten, nämlich mit Waffenrock und Kaput. Eine leichte Wermelweste bleibt facultativ, sie darf aber nicht aus wollenem Stoffe bestehen.

2. Jeder Soldat soll mit 2 Beinkleidern versehen sein; das eine Paar von Tuch, das andere von halbwollenem Zeuge. Statt des Laces wird der Schlitze eingeführt. Die Farbe beider Paare ist bei allen Waffen-gattungen die blaugraue.

3. Die Kopfbedeckung besteht für alle Waffengattun-gen aus einem leichten Räppi von Tuch mit Wachstuch-überzug.

4. Als Fußbekleidung sind für die zu Fuß dienenden Truppen Schuhe, für die berittenen Stiefel bestimmt. Jeder Mann ist mit 2 Paar auszurüsten; indessen wer-den bei den Fußtruppen für das zweite Paar auch Stiefel zugelassen. Die Ueberstrümpfe haben bis fast an die Knie zu reichen, sie sollen von blaugrauem Tuche verfertigt und zum Einknöpfen der Beinkleider eingerichtet sein. Jeder zu Fuß dienende Mann soll mit einem Paar ver-sehen sein.

5. Jeder Mann soll mit einem weichen schwarzen Halstuch versehen sein.

6. Die Epauletten sind bei den Offizieren wie bei den Soldaten abgeschafft und bei erstern durch einfache Di-sziplinszeichen zu ersehen.

7. Das Lederzeug ist von nun an schwarz zu tragen und zwar statt des bisherigen Kreuzbandeliers ein Leder-gurt (Ceinturon).

8. Der Bundesrat wird eingeladen, die Untersu-chung über die beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen und beförderlich die neuen Mu-ster aufzustellen. Es ist dabei auf möglichst gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität

aller Theile derselben und bei den Gewehren auf ein zweckmäßiges Vajonett Rücksicht zu nehmen.

9. Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung auf ihre nächste Sitzung einen auf diese Bestimmung gegründeten Gesetzesvorschlag zu Abänderung des Gesetzes vom 27. August 1851 vorzulegen und alle Einleitungen zu einer beförderlichen Vollziehung zu treffen.

10. Bis zu Erlassung des neuen Gesetzes bleibt das jetzige in voller Kraft und es haben sich die Kantone in allen Theilen darnach zu richten.

Die „Revue militaire“ drückt eine Korrespondenz des „National Suisse“ über diese Frage ab; wir bemerken unsern werten Collegen, daß die zwei Mannequins, von denen darin die Rede ist, weder nach dem Vorschlage des Bundesrates noch des Militärdepartements bekleidet worden sind, sondern daß ihre Bekleidung aus Modellen besteht, welche von einzelnen Kantonen sowie Offizieren eingesandt worden sind. Der Waffenrock des Soldaten ist z. B. von Basel eingesandt worden und ist so viel wir wissen, nach den Angaben des Hrn. eidg. Oberst Kern angefertigt. Derselbe entspricht übrigens allen billigen Anforderungen. Der „abschauliche“ Hut des Offiziers ist von Neuenburg gekommen, was wahrscheinlich der Herr Korrespondent des neuenburgischen „National Suisse“ nicht gewußt hat. Der einreihige Waffenrock ist ein Modell von Zürich. Das eidg. Militärdepartement hat für einstweilen vom Aufstellen irgend welchen Modells abstrahirt und sich damit begnügt, die obigen leitenden Grundsätze dem Bundesrat zur Berathung zu unterbreiten. Wir bitten davon Notiz zu nehmen. Ebenso bemerken wir dem Hrn. Lieutenant G. Sacc, daß die preußischen Landwehren 1813 keine Ärmelwesten, sondern eine Art von kurzer Tunika getragen haben. Davon röhren aber die zahlreichen Krankheiten, welche dieses Korps decimierten, nicht her, sondern von der Thatssache, daß diese Truppen die ganze Herbst- und Winterkampagne 1813 und 1814 in leinenen Hosen und nur theilweise mit Kapüten, zum Theil mit solchen, die den Todten auf dem Schlachtfeld ausgezogen worden, bekleidet waren.

Sein Argument ist daher ganz unrichtig! Er möge übrigens vor Allem die Thatssache nicht übersehen, daß die franz. Infanterie in den Feldzügen in Algier, dem Krimfeldzug und dem Feldzug von Italien 1859 nur zwei Oberkleider getragen hat, nämlich „die Ärmelweste und den Kaput.“

In der „Eidgen. Stg.“ lesen wir folgendes „Mittheilt“:

„Die zur Prüfung des Entwurfs eines Felddienst-Reglementes niedergesetzte Kommission fand, daß das Reglement noch einer Umarbeitung bedürfe. Neben dem Guten, das dasselbe unstreitig besitzt, mangelt es öfters an einer klaren Redaktion, das Ganze ist viel zu weitläufig, überschreitet die Schranken eines Reglementes und verliert sich in das Gebiet der guten Räthe. Weitläufige und unklare Gesetze sind schädlich für das Ganze, aber weitläufige und unklare Reglemente sind noch viel schädlicher für das Militär. Arbeiten wir darauf hin, einfache und klare Reglemente zu erhalten; in ihnen würde ein bedeutender Fortschritt liegen. Man weiß ja, daß die Bücher von Reglementen von einem großen Theil

unserer Offiziere kaum gelesen, verschweige dann studirt werden.“

Wir bemerken hiebei, daß diese Prüfungskommission vom Nationalrath gewählt worden ist und daß Herr eidg. Oberst Benz deren Präsident war. Offenbar ist obige Mittheilung als eine offiziöse zu betrachten. Wir bedauern aufrichtig, daß die verehrliche Kommission diese Ansicht gehabt hat. Wir haben das fragliche Reglement ebenfalls geprüft und müssen uns durchaus mit dessen Inhalt einverstanden erklären. Seine Absaffung erscheint uns klar und sachgemäß. Für den Felddienst lassen sich einmal die Vorschriften nicht präzistren, wie für die Handgriffe. Wir werden in einer der nächsten Nummern einen kritischen Auszug aus dem fraglichen Reglement geben; unsere Kameraden mögen sich dann überzeugen, ob die Prüfungskommission berechtigt war, so zu urtheilen, wie es nach dem „Commissus“ der Eidg. Stg. geschehen. In Bezug auf den letzten Satz desselben enthalten wir uns des weiteren Urtheiles. Nichtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet!

In unserer letzten Nummer findet sich ein sinnstörender Druckfehler, Col. 390, Spalte 2, Zeile 6, wo wir bitten statt „zuweilen“ „jeweilen“ zu lesen. Wir wollten nämlich sagen, daß wir jeweilen unsere Achtung vor den Talenten und Kenntnissen des Herrn Rüttow ausgesprochen haben.

#### Dresden — N. Kunze's Verlagsbuchhandlung.

##### Empfehlenswerthe militärische Schriften:

Baumann, Bernhard von, Hauptm. im 4. sächsischen Infanter.-Bat., **Der Feldwach-Commandant.** Eine Anleitung für die Ausübung des Feldwachdienstes, sowie für die dabei vorkommende Besiegung und Vertheidigung von Dorflichkeiten. Dritte vermehrte Auflage. Mit 1 Holzschnitt. 8°. (X. u. 452 S.) 1857. broch. 1 Thlr. 10 Ngr.

— — — **Die Schüzen der Infanterie,** ihre Ausbildung und Verwendung. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 8°. (XI u. 136 S.) 1858. broch. 16 Ngr.

— — — **Der Sicherheitsdienst im Marsche,** bearbeitet und durch kriegsgeschichtliche Beispiele erläutert. 8°. (XXIII u. 716 S.) 1857. broch. 2 Thlr. 15 Ngr.

— — — **Die militärische Bereitsamkeit,** dargestellt in Erörterung und Beispiel. 8°. (XIV u. 192 S.) 1859. broch. 20 Ngr.

Charras, Oberstlieutenant, **Geschichte des Feldzuges von 1815. Waterloo.** Autorisierte deutsche Ausgabe mit 5 Plänen und Karten. 8°. (VIII und 543 S.) 1858. broch. 2 Thlr.

Schön, J., Hauptmann in der Königl. Sächs. Leib-Infant.-Brigade, Ritter des Kaiserl. Brasil. Rosenordens. **Geschichte der Handfeuerwaffen.** Eine Darstellung des Entwicklungsganges der Handfeuerwaffen von ihrem Entstehen bis auf die Neuzeit. Mit 32 erläuterten Tafeln. 4. (X u. 182 S.) 1858. cart. 6 Thlr.